

2. Änderung vom 25.07.2016 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005

2. Änderung vom 25.07.2016 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005

Aufgrund des § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, S. 2542) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301) in der z. Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ vom 24.10.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 16.04.2013, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird hinter Absatz Nr. 3d folgender neuer Absatz Nr. 3e hinzugefügt:

(3e) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: die kompletten Flurstücke 543/53 und 633/291 sowie ein Teilstück des Flurstückes 540/295 der Flur 3 der Gemarkung Heidgraben (Bereich „südlich Hauptstraße/ östlich Jägerstraße“).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte zur 2. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 5.000.

§ 2

Entlassungsgegenstand

1) Der zu entlassene Bereich ist insgesamt ca. 2,1 ha groß und umfasst Gemarkungsteile der Gemeinde Heidgraben.

2) Das zu entlassene Gebiet befindet sich südlich der Hauptstraße und beginnt zum überwiegenden Teil östlich der Jägerstraße in Heidgraben. Im südlichen Bereich schließt die Entlassung eine ca. 120 m² große Straßenverkehrsfläche der Jägerstraße auf dem Flurstück 540/295 der Flur 3 ein.

Das Entlassungsgebiet verläuft in östliche Richtung über die Flurstücke 543/53 und 633/291 der Flur 3.

Die östliche Grenze stellt die westliche Böschungsoberkante des Vorfluters Nr. 50 a des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau dar.

Die südliche Begrenzung bildet der Geländeabsatz zu dem tiefergelegenen Feuchtgrünland auf den Flurstücken 121/1, 119, 118, 117, 116/1 und 114 der Flur 2.

§ 3

Verwahrung, Bezeichnung

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11 in 25337 Elmshorn verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere ausgefertigte Karten sind beim Amtsdirektor des Amtes Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege verwahrt.

2. Änderung vom 25.07.2016 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung:

2. *Änderungsverordnung vom 25.07.2016 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005* unter Nummer 153-15/2629 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

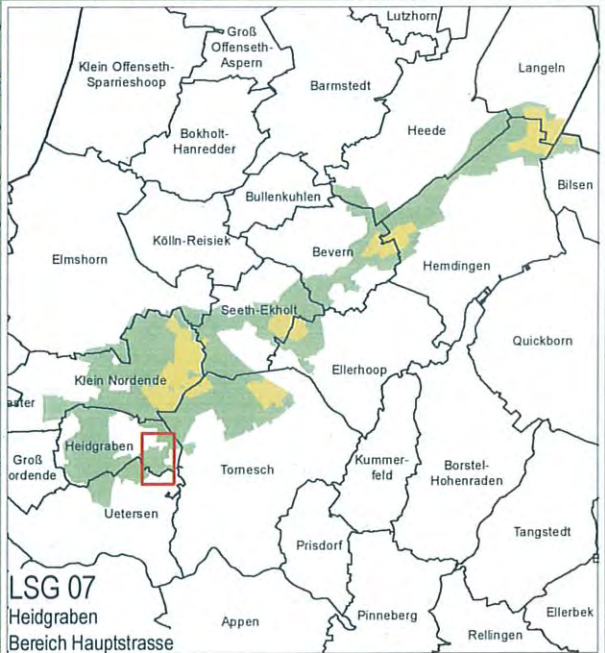
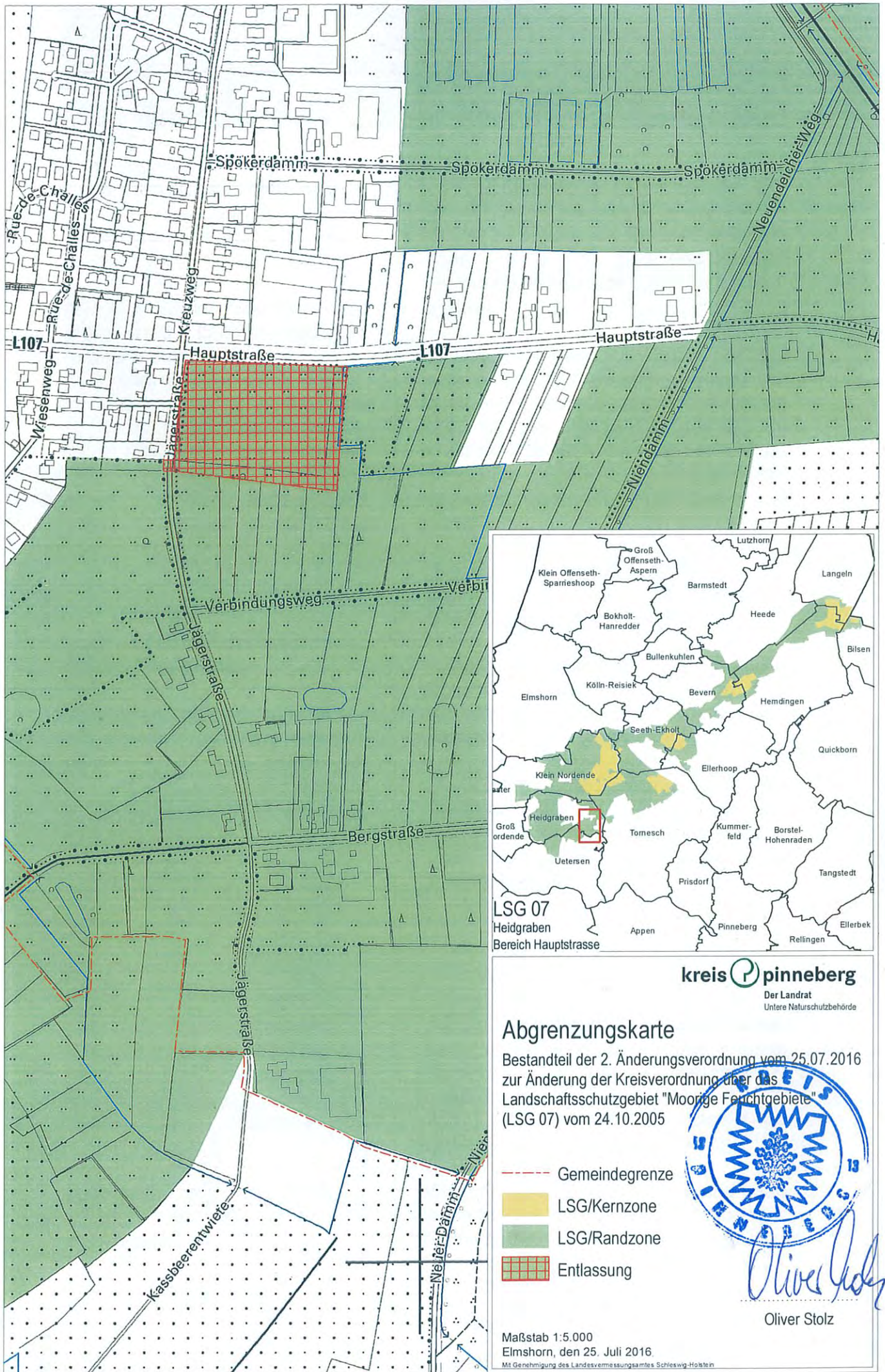
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Elmshorn, den 25.07.2016

**Kreis Pinneberg
Der Landrat als
untere Naturschutzbehörde**


Oliver Stolz





kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung vom 25.07.2016
 zur Änderung der Kreisverordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Moorgebiete"
 (LSG 07) vom 24.10.2005

- Gemeindegrenze
- LSG/Kernzone
- LSG/Randzone
- Entlassung



 Oliver Stolz

Maßstab 1:5.000
 Elmshorn, den 25. Juli 2016
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein